

N.W. 76.24.25

Vermessungsamt Erlangen

Behelfsmäßige Ausgabe

Gemeinde Höchststadt a.d. Aisch, Gemarkung Etzelskirchen



WA	II(E-D)
0,50	GF 330m <sup>2</sup>
SD	△
38°-48°	

WA	II(E-U)
0,50	GF 330m <sup>2</sup>
SD	△
33°-43°	

WA	II(E-D)
0,50	GF 330m <sup>2</sup>
SD	△
38°-48°	

WA	II(E-U)
0,50	GF 330m <sup>2</sup>
SD	△
33°-43°	

WA	II(E-D)
0,50	GF 330m <sup>2</sup>
SD	△
38°-48°	

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG : (§9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG : (§9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

GF 330 m<sup>2</sup> Geschloßfläche Höchstgrenze (s. Text)

0,50 Grundflächenzahl (GRZ) Höchstgrenze

II (E-D) Zahl der VOLLGESCHOSSE als Höchstgrenze Erdgeschoß + Dachgeschoß

II (E-U) Zahl der VOLLGESCHOSSE als Höchstgrenze Erdgeschoß + Untergeschoß

3. BAUWEISE (§9 Abs. 1, Nr. 2, BauGB)

△ offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

SD Satteldach

33°-48° Dachneigung (Unter- und Obergrenze)

--- Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1, Nr. 11, BauGB)

▨ Verkehrsberuhigter Bereich

▬ Fuß- und Radweg

— Straßenbegrenzungslinie

5. GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs. 1, Nr. 15, BauGB)

▨ Öffentliche Grünfläche mit Heckenzug, zu erhalten, Ufervegetation

▨ Private Grünfläche, Ortsrandbegrünung mit Strauchpflanzung

○ Baum, zu erhalten

○ Baum Neupflanzung, z. B. Hausbaum

6. SONSTIGE PLANZEICHEN :

▭ Fläche für Garagen und Nebenanlagen

GA Garage

ST Öffentlicher Stellplatz

— Bestehende Grundstücksgrenze

— Geplante Grundstücksgrenze

— Gewässer, offener Graben, Fließrichtung

— Höhengrichtlinie 1,0 m

364 Flurstücksnummer

→ Hauptfließrichtung

— Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

— Umgrenzung der Fläche mit eingeschränkter Bau- oder Bepflanzungsmöglichkeit (Schutzzone, s. Text)

— 10 KV - Freileitung

7. NUTZUNGSSCHABLONE :

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschloßfläche maximal
Dachform	Bauweise
Dachneigung	

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ALS ANLAGE

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Höchststadt a. d. Aisch hat am 27.1.1992 beschlossen, für das Gebiet "Etzelskirchen Auf der Ebene" einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 u. 2 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.01.1992 ortsüblich bekannt gemacht.



Höchststadt den 14.12.1992  
1. Bürgermeister

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.03.1992 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.04. bis 12.05.1992 öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit dem Schreiben vom 27.03.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung ist am 22.03.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.



Höchststadt den 14.12.1992  
1. Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Höchststadt a. d. Aisch hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist in die Planung eingearbeitet worden. Der überarbeitete Entwurf mit Begründung wurde in der Fassung vom 09.04.1992 durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 23.06.1992 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.



Höchststadt den 14.12.1992  
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.06.1992 bestehend aus Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 09.07. bis 14.08.1992 erneut öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nochmals zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung ist am 27.06.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.



Höchststadt den 14.12.1992  
1. Bürgermeister

STADT HÖCHSTADT  
BEBAUUNGSPLAN  
ETZELSKIRCHEN - "AUF DER EBENE"

Der Stadtrat der Stadt Höchststadt a. d. Aisch hat am 13.10.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 22.03.1992 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluß des Stadtrats vom 13.10.1992 gebilligt.



Höchststadt den 14.12.1992  
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB mit Schreiben Nr. 100-610 vom 22.10.1992 dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt angezeigt.

Das Landratsamt hat mit dem Schreiben Nr. 49.610/4 vom 24.12.1992 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß Rechtsverstoße nicht geltend gemacht werden.

Der Bebauungsplan wurde am 14.12.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist seitdem zu den üblichen Dienstzeiten in der Verwaltung der Stadt Höchststadt für jedermann einsehbar, auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben.



Höchststadt den 14.12.1992  
1. Bürgermeister